



In sechs Jahren schulden- frei

Ein Überblick über das
Verbraucherinsolvenzverfahren



Von dem Problem der Überschuldung sind gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten immer mehr private Haushalte betroffen.

Schicksalsschläge wie der unerwartete Verlust des Arbeitsplatzes, aber auch unangemessenes Konsumverhalten können die Ursache hierfür sein. Die Folgen sind oft einschneidend. Viele, die sich aus eigener Kraft nicht mehr aus dem so genannten modernen Schulderturm befreien können, verlieren jede Motivation zur weiteren Nutzung ihrer Arbeitskraft. Regelmäßig folgen dann auch Veränderungen des sozialen Umfelds. Erhebliche Belastungen kommen oftmals auf die Familienangehörigen zu, die die wirtschaftlichen, psychischen und sozialen Auswirkungen der Überschuldung nicht selten mitzutragen haben. Für die Gläubiger bedeutet die Überschuldung des Schuldners, dass sie meist erhebliche Forderungsausfälle hinnehmen müssen. Sie können dadurch selbst in wirtschaftliche Schwierigkeiten kommen; schließlich binden Buchhaltung und Inkassoverwaltung Finanzmittel und Arbeitskraft, ohne dass Schulden letztlich reguliert werden.

Die Insolvenzordnung bietet seit Anfang 1999 einen Ausweg aus dieser Situation: Sie eröffnet dem Verbraucher die Möglichkeit, sich endgültig von seinen Schulden zu befreien. § 1 der Insolvenzordnung stellt die neuen Verfahrensziele klar heraus: Das Insolvenzverfahren dient



nicht nur dazu, die Gläubiger eines Schuldners zu befriedigen; es soll dem redlichen Schuldner auch die Möglichkeit eines schuldenfreien wirtschaftlichen Neubeginns bieten. Da die Gläubiger dabei auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten müssen, verlangt die Insolvenzordnung erhebliche Anstrengungen vom Schuldner. Nur wer die vorgesehenen Verfahrensschritte durchläuft, kann Restschuldbefreiung erlangen.

Diese Broschüre gibt einen Überblick über den Gang des Verbraucherentschuldungsverfahrens. Vorgestellt wird dabei auch die Ende 2001 eingeführte Verfahrenskostenhilfe. Sie wurde eingerichtet, um auch völlig mittellosen Schuldner den Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung zu eröffnen. Danach kann Schuldner, die nicht einmal über die notwendigen Mittel zur Begleichung der Verfahrenskosten verfügen, Stundung dieser Kosten gewährt werden. Damit steht die Chance zu einem wirtschaftlichen Neubeginn jedem redlichen Schuldner offen.

München, im Februar 2012

Beate Merk

Dr. Beate Merk, MdL
Bayerische Staatsministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz

Inhalt

1. Für wen gilt
das Verbraucherinsolvenzverfahren? 7

2. Der Ablauf
des Verbraucherinsolvenzverfahrens 8

a) Außergerichtlicher Einigungsversuch 10

b) Antrag auf Eröffnung
des Insolvenzverfahrens beim
zuständigen Gericht 14

c) Antrag auf Stundung
der Verfahrenskosten 18

d) Gerichtliches Verfahren
über den Schuldenbereinigungsplan 20

e) Vereinfachtes
Verbraucherinsolvenzverfahren 22

f) Restschuldbefreiung
nach Wohlverhaltenszeit 24

Anhang:

Insolvenzgerichte in Bayern 27

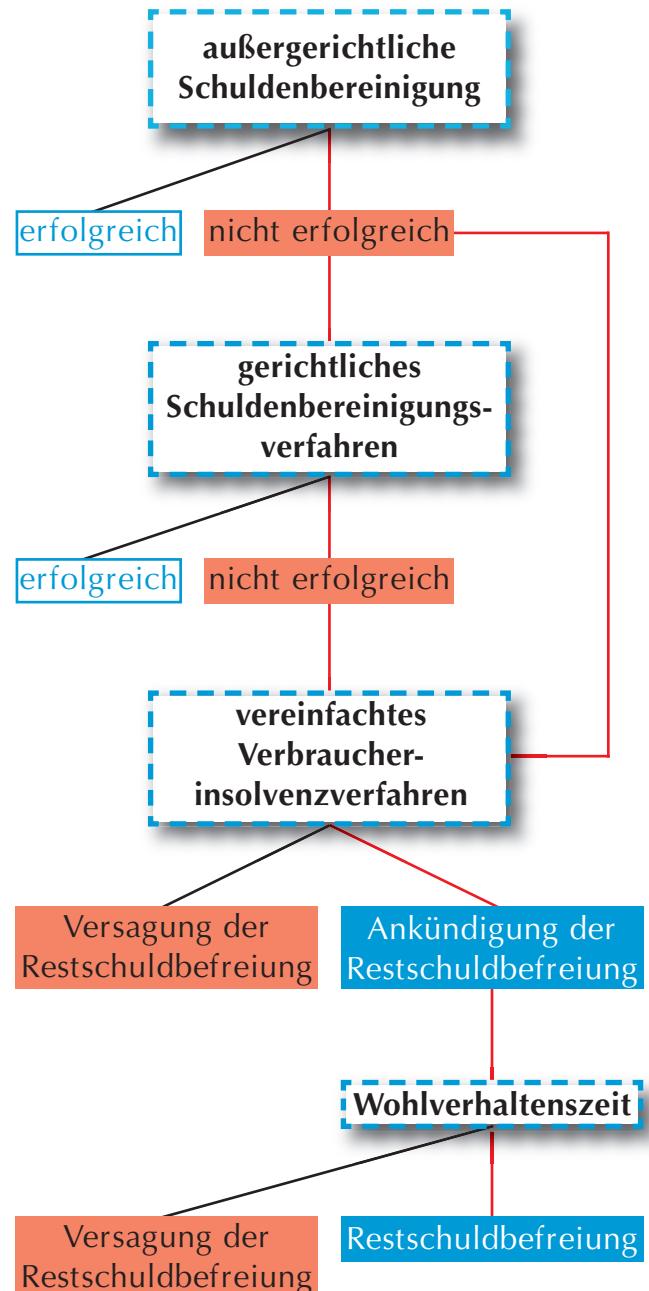
Für wen gilt das Verbraucherinsolvenz- verfahren?

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist auf Personen zugeschnitten, die nicht selbstständig wirtschaftlich tätig sind oder waren. In Betracht kommt es damit vor allem für Arbeitnehmer, aber auch für Rentner, Pensionäre und Arbeitslose. Wer früher eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, aber mittlerweile aufgegeben hat, erhält nur dann Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren, wenn seine Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen ihn keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Überschaubar sind die Vermögensverhältnisse nach dem Gesetz nur, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat.

Voraussetzung für die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens ist, dass der Schuldner entweder bereits zahlungsunfähig geworden ist oder ihm Zahlungsunfähigkeit droht. Zahlungsunfähig ist, wer seine fälligen Zahlungspflichten nicht erfüllen kann; Zahlungsunfähigkeit droht, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Wann die Schulden entstanden sind, ist unerheblich. Auch wer für Schulden weiter haftet, die in einem noch nach altem Recht durchgeführten Konkursverfahren nicht befriedigt werden konnten, kann das Angebot des jetzigen Verbraucherinsolvenzverfahrens auf Erlangung von Restschuldbefreiung nutzen.

Der Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Das Verbraucherinsolvenzverfahren verläuft in mehreren Verfahrensschritten. Zunächst muss der Schuldner versuchen, eine Bereinigung seiner Schulden durch eine **außergerichtliche Einigung** mit seinen Gläubigern auf der Grundlage eines Schuldenbereinigungsplans zu erreichen. Nur wenn dieser Versuch scheitert, wird ein gerichtliches Verfahren notwendig. Es wird eingeleitet durch den Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Das Gericht kann nun seinerseits versuchen, eine Einigung zwischen Schuldner und Gläubigern auf Grund des vom Schuldner vorzulegenden Schuldenbereinigungsplans herbeizuführen. Es hat dabei unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Zustimmung einzelner Gläubiger zum Schuldenbereinigungsplan zu ersetzen. Das **gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren** muss jedoch nicht zwingend durchgeführt werden. Besteht nach Einschätzung des Gerichts keine Chancen, dass der Schuldenbereinigungsplan angenommen wird, kann es sogleich die Fortsetzung des Eröffnungsverfahrens anordnen. Wird auf das Schuldenbereinigungsverfahren verzichtet oder scheitert der gerichtliche Einigungsversuch, so wird in einer weiteren Verfahrensstufe ein **vereinfachtes, auf den Verbraucher zugeschnittenes Insolvenzverfahren** durchgeführt. Endet das Insolvenzverfahren mit der gerichtlichen Ankündigung der Restschuldbefreiung, so schließt sich die **Wohlverhaltenszeit** an. Diese dauert sechs Jahre ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Wird sie erfolgreich durchlaufen, dann spricht das Gericht anschließend die **Restschuldbefreiung** aus.



Zu den einzelnen Verfahrensschritten:

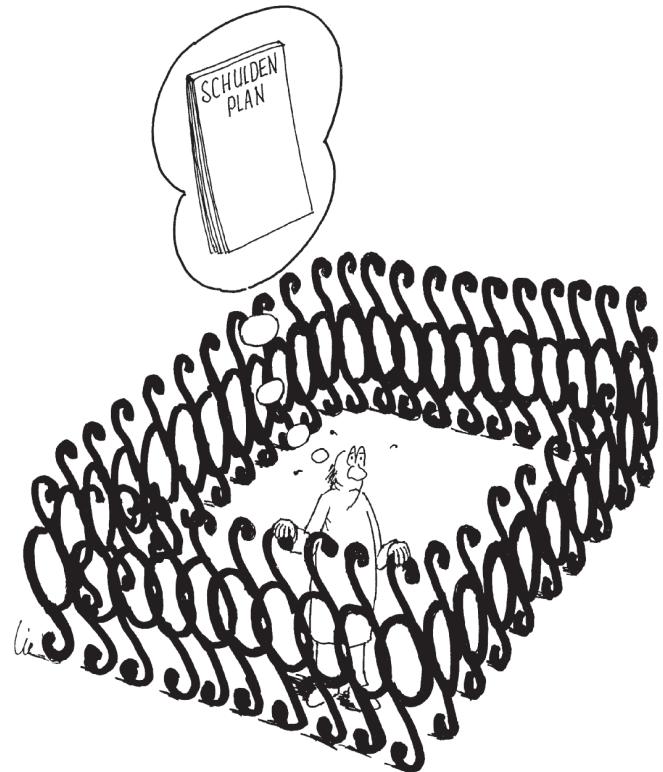
a) Außergerichtlicher Einigungsversuch

Nur derjenige Schuldner, der ernsthaft versucht hat, sich zuerst außergerichtlich mit seinen Gläubigern über eine Schuldenbereinigung zu einigen, erhält Zugang zum gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren. Er muss daher mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Gericht eine Bescheinigung vorlegen, aus der sich ergibt, dass er innerhalb der letzten sechs Monate vor Antragstellung eine Einigung mit seinen Gläubigern versucht hat. Diese Bescheinigung muss von einer „geeigneten Person“ oder „geeigneten Stelle“ ausgestellt worden sein. Wer sich zur Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens entschlossen hat, muss sich also zunächst an eine „geeignete Person“ oder eine „geeignete Stelle“ wenden. Diese steht dem Schuldner bei der Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs mit Rat und Tat zur Seite und stellt bei seinem Scheitern eine Bescheinigung hierüber aus.

Ein außergerichtlicher Einigungsversuch muss auch dann unternommen werden, wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zunächst von einem Gläubiger gestellt wurde und der Schuldner erst daraufhin einen eigenen Eröffnungsantrag stellt.

Schuldnerberatung – wer ist zuständig?

„Geeignete Personen“ im Sinne des Gesetzes sind von Berufs wegen Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater. Welche weiteren Personen geeignet sind, das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs zu bescheinigen, haben die Gerichte im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden.



„Geeignete Stellen“ für die Durchführung der außergerichtlichen Schuldenbereinigung sind nur die Beratungsstellen, die von den Bezirksregierungen als solche anerkannt sind (in der Regel Schuldnerberatungsstellen, die von einem Wohlfahrtsverband oder dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt getragen werden). Anerkennungsvoraussetzungen und -verfahren sind in Bayern im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942) geregelt. Dieses Gesetz stellt die Qualität der Schuldnerberatung für das Insolvenzverfahren sicher. Auskünfte über die anerkannten Beratungsstellen erteilen die Sozialämter. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist auch im Internet unter

www.stmas.bayern.de abrufbar.

Wer erstellt den Schuldenbereinigungsplan?

Die anerkannte Beratungsstelle oder die geeignete Person, also z. B. ein Rechtsanwalt, erstellen zusammen mit dem Schuldner einen Plan zur Schuldenbereinigung.

Was muss der Plan enthalten?

Der Schuldner muss in diesem Plan seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse und einen konkreten Vorschlag zur Schuldenbereinigung unterbreiten.

In diesem Vorschlag muss der Schuldner für jeden Gläubiger darlegen, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt er dessen Forderungen bedienen wird, ob er in Raten zahlen will, ggf. ob er eine Stundung oder einen teilweisen Erlass der Forderung anstrebt. Der Plan soll auch Angaben dazu machen, ob gegen den Schuldner bereits Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet wurden.

Sinnvoll ist es außerdem, im Plan bereits für die Zukunft Vorsorge zu treffen und für den Fall einer plötzlichen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, etwa durch Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Familienzuwachs, geeignete Anpassungsvorschläge aufzunehmen.

Wie erfolgt die Einigung mit den Gläubigern?

Ist der Schuldenbereinigungsplan fertig gestellt, wird er an die Gläubiger versandt. Bei den Verhandlungen mit den Gläubigern über die Annahme des Plans wird der Schuldner von der anerkannten Beratungsstelle bzw. dem Rechtsanwalt unterstützt. Für die Gläubiger ist dabei zu bedenken, dass im Falle der Eröffnung des

vereinfachten Verbraucherinsolvenzverfahrens zuvor erfolgte Gehaltsabtretungen und -verpfändungen nach zwei Jahren und im Wege der Zwangsvollstreckung durchgeführte Gehaltsverpfändungen nach rund einem Monat ab Verfahrenseröffnung unwirksam werden. Ein Gläubiger, der durch Abtretungen oder Pfändungen abgesichert ist, wird sich also gut überlegen, ob er eine umfassende außergerichtliche Schuldenbereinigung blockieren will.

Kommt eine Einigung über den Plan – gegebenenfalls in abgeänderter Form – zwischen Schuldner und Gläubigern zustande, so wirkt dieser wie ein außergerichtlicher Vergleich zwischen den Beteiligten.

Kosten des Plans

Geeignete Personen, also beispielsweise Rechtsanwälte und Steuerberater, rechnen nach ihren Gebührenordnungen ab. Die von den Kommunen, den Landkreisen und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege eingerichteten anerkannten Beratungsstellen können ebenfalls Gebühren für ihre Mitwirkung am Schuldenbereinigungsverfahren verlangen; sie machen in der Regel davon aber keinen Gebrauch. Wer einen Rechtsanwalt einschalten möchte, aber nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, dessen Gebühren zu begleichen, kann beim zuständigen Amtsgericht Beratungshilfe beantragen.

b) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim zuständigen Gericht

Gelingt eine außergerichtliche Einigung nicht, so kann beim zuständigen Insolvenzgericht die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens beantragt werden. Der Versuch einer außergerichtlichen Einigung gilt auch dann als gescheitert, wenn ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen wurden.

Wer ist zuständig?

Für den Insolvenzantrag ist in der Regel das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt. Zusätzlich sind in Bayern einige weitere Amtsgerichte mit Insolvenzsachen betraut; eine Liste der Insolvenzgerichte und ihres Zuständigkeitsbereichs ist im Anhang abgedruckt.

Welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?

Mit dem Antrag muss der Schuldner **folgende Unterlagen und Erklärungen** bei Gericht einreichen:

- die Bescheinigung der geeigneten Person oder Stelle über den erfolglosen außergerichtlichen Einigungsversuch; der Plan ist beizufügen und die wesentlichen Gründe für sein Scheitern sind darzulegen;

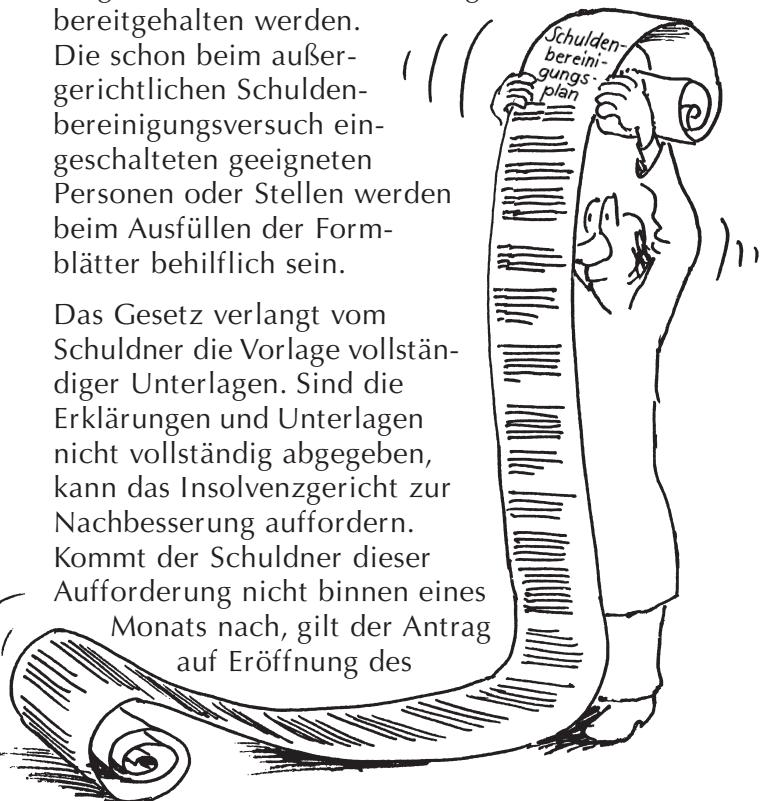


- den Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung oder die Erklärung, dass eine solche nicht beantragt werden soll;
- ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und Einkommens (Vermögensverzeichnis), eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht), ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis der gegen den Schuldner gerichteten Forderungen, ferner die Erklärung, dass diese Angaben richtig und vollständig sind;
- den Schuldenbereinigungsplan.

Für die Abfassung dieser Erklärungen und Unterlagen ist die Verwendung amtlicher Formulare vorgeschrieben, die von den anerkannten Beratungsstellen und den Insolvenzgerichten bereitgehalten werden.

Die schon beim außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch eingeschalteten geeigneten Personen oder Stellen werden beim Ausfüllen der Formblätter behilflich sein.

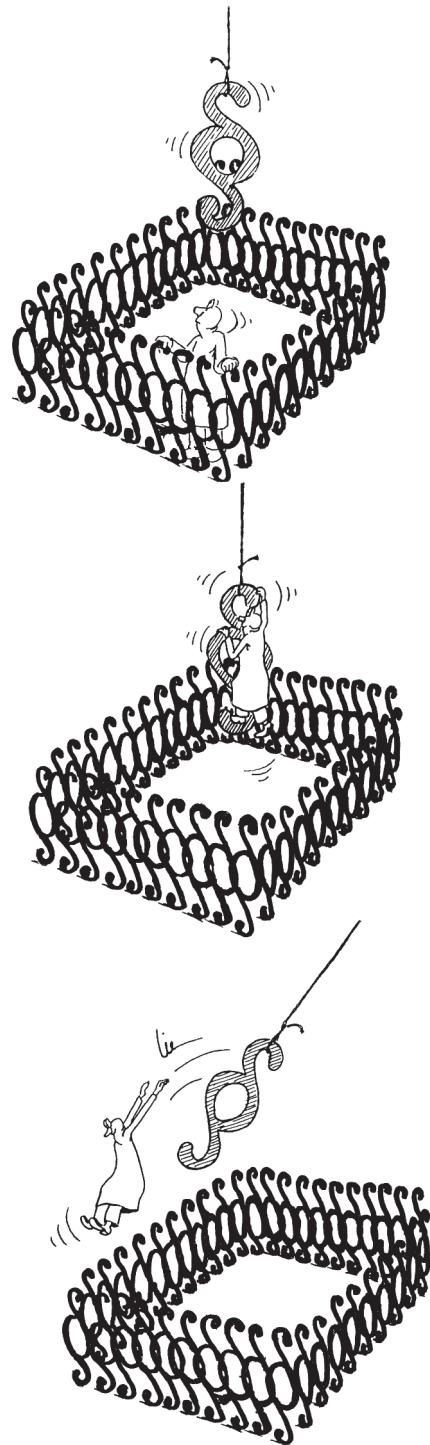
Das Gesetz verlangt vom Schuldner die Vorlage vollständiger Unterlagen. Sind die Erklärungen und Unterlagen nicht vollständig abgegeben, kann das Insolvenzgericht zur Nachbesserung auffordern. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht binnen eines Monats nach, gilt der Antrag auf Eröffnung des



Insolvenzverfahrens als zurückgenommen. Die Frist verlängert sich auf drei Monate, wenn die Eröffnung des Verfahrens zunächst vom Gläubiger beantragt worden war und der Schuldner daraufhin einen eigenen Eröffnungsantrag gestellt hat.

Hat der Schuldner keinen genauen Überblick über die gegen ihn gerichteten Forderungen, kann er die Mithilfe seiner Gläubiger bei der Aufstellung des Forderungsverzeichnisses verlangen. Diese sind verpflichtet, auf Aufforderung des Schuldners diesem auf ihre Kosten eine schriftliche Aufstellung ihrer Forderungen, aufgegliedert nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten zu erteilen.

Kernstück der Unterlagen, die dem Gericht vorzulegen sind, ist der **Schuldenbereinigungsplan**. Dieser basiert regelmäßig auf dem Plan, den der Schuldner für den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch mit der geeigneten Person oder Stelle ausgearbeitet hat; er kann aber auch andere Vorschläge enthalten. Sein Ziel ist es, unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners eine angemessene Schuldenbereinigung herbeizuführen.



c) Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten

Mit den Anträgen auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung der Restschuldbefreiung kann auch ein Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten gestellt werden. Bei der Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens fallen Verfahrenskosten (Gerichtsgebühren und gerichtliche Auslagen) an, die der Schuldner zu zahlen hat. Ist der Schuldner dazu nicht in der Lage, so kann ihm auf seinen Antrag hin vom Gericht Stundung gewährt werden.

Voraussetzungen der Kostenstundung

Eine besondere Form ist für den Antrag auf Stundung nicht vorgeschrieben; die Insolvenzgerichte halten aber auch insoweit Formulare bereit. Die Stundung setzt voraus, dass der Schuldner einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hat und dass sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung zu decken. Sie ist ausgeschlossen, wenn der Schuldner wegen einer Insolvenzstrafat rechtskräftig verurteilt worden ist oder ihm in den letzten zehn Jahren bereits Restschuldbefreiung erteilt oder versagt worden ist. Eine Stundung kann die Kosten des Eröffnungsverfahrens, des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens, des Insolvenzverfahrens und des Verfahrens zur Restschuldbefreiung umfassen; sie muss vom Gericht für jeden Verfahrensabschnitt gesondert angeordnet werden.

Auswirkungen

Die Stundung bewirkt, dass der Staat die Kosten nur nach den Bestimmungen, die das Gericht im

Stundungsbeschluss getroffen hat, gegen den Schuldner geltend machen kann. Erfasst werden von der Stundung auch die Vergütungsansprüche des Treuhänders, der im vereinfachten Insolvenzverfahren und im Restschuldbefreiungsverfahren die Aufgaben des Insolvenzverwalters wahrnimmt. Reicht die Insolvenzmasse für seine Vergütung nicht aus, so erhält er sie von der Staatskasse, die dann beim Schuldner Rückgriff nehmen kann.

Wurde Stundung für sämtliche Verfahrenabschnitte einschließlich des Verfahrens zur Restschuldbefreiung gewährt, dann müssen die geschuldeten Beträge erst nach der Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung an die Justizkasse gezahlt werden. Ist der Schuldner auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht in der Lage, den gestundeten Betrag aus seinem Einkommen oder Vermögen aufzubringen, kann das Gericht die Stundung nochmals verlängern und Ratenzahlung gewähren. In diesem Fall hat der Schuldner – wie bei der Prozesskostenhilfe – längstens für die Zeit von vier Jahren Ratenzahlungen zu leisten.

Ändern sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, kann das Gericht die Entscheidung über die Stundung anpassen. Der Schuldner ist verpflichtet, alle wesentlichen Änderungen dieser Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

Wird Stundung gewährt, kann dem Schuldner auf seinen Antrag hin auch ein Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet werden, wenn eine Beratung des Schuldners durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint. Auch dessen Gebühren muss der Schuldner nur nach den Bestimmungen des Stundungsbeschlusses begleichen. Sie werden zunächst von der Gerichtskasse gezahlt, die beim Schuldner Rückgriff nimmt.

d) Gerichtliches Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan

Liegen alle erforderlichen Unterlagen vor, dann ruht zunächst das Verfahren über den Insolvenz- antrag. Das Gericht hat nun eine Prognose zu treffen, ob ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch voraussichtlich erfolgreich sein wird. Beurteilt es die Erfolgschancen eines Schuldenbereinigungsplans im Ergebnis negativ, dann ordnet es die Fortsetzung des Insolvenz- verfahrens an; ein gerichtlicher Einigungsver- such wird in diesem Fall nicht unternommen.

Verfahren bei Einigungsversuch über den Plan

Fällt die Prognoseentscheidung des Gerichts da- gegen positiv aus, so stellt das Insolvenzgericht jedem Gläubiger den Schuldenbereinigungsplan sowie die Vermögensübersicht zur Stellungnah- me binnen eines Monats zu. Die erforderliche Zahl von Abschriften des Schuldenbereinigungs- plans und der Vermögensübersicht muss der Schuldner dem Gericht nach Aufforderung innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stel- len; ansonsten gilt der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens als zurückgenommen.

Wenn keiner der Gläubiger Einwendungen ge- gen den Schuldenbereinigungsplan erhebt, gilt dieser als angenommen. Das Schweigen eines Gläubigers wird als Zustimmung zu dem ihm zugestellten Schuldenbereinigungsplan gewertet.

Der Erfolg des gerichtlichen Schuldenbereini- gungsverfahrens hängt allerdings nicht unbe- dingt von der Zustimmung aller Gläubiger ab. Hat nämlich mehr als die Hälfte der Gläubiger zugestimmt und decken diese Zustimmungen mehr als die Hälfte des Gesamtanspruchsvolu-

mens der benannten Gläubiger ab, dann kann das Gericht trotz Zustimmungsverweigerung einzelner Gläubiger die fehlenden Zustimmun- gen auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners ersetzen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Gläubiger, die die Zustimmung verweigern, gegenüber anderen Gläubigern oder im Vergleich zu einem durchgeföhrten Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung wirtschaftlich nicht benachteiligt werden. Die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans braucht also nicht an der ungerechtfertig- ten Ablehnung des Plans durch einzelne Gläu- biger zu scheitern.

Folgen der Annahme des Schuldenbereinigungsplans

Der angenommene Schuldenbereinigungsplan wirkt wie ein gerichtlicher Vergleich. Das be- deutet, dass der Schuldner die ursprünglichen Forderungen der Gläubiger nur noch so zu er- füllen hat, wie dies im Schuldenbereinigungs- plan vorgesehen ist. Der Schuldenbereinigungs- plan wirkt aber nur gegenüber den Gläubigern, die am Verfahren beteiligt waren. Ist einem Gläubiger der Schuldenbereinigungsplan nicht zugestellt worden, z. B. weil er vom Schuldner nicht benannt wurde, kann er seine Forderung weiterhin in voller Höhe gegen den Schuldner geltend machen.

e) Vereinfachtes Verbraucherinsolvenzverfahren

Scheitert auch der gerichtliche Einigungsversuch auf der Grundlage des Schuldenbereinigungsplans oder ordnet das Gericht sogleich die Fortsetzung des Verfahrens an, ohne eine gerichtliche Einigung zu versuchen, hat das Gericht über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu entscheiden.

In welchen Fällen wird das Insolvenzverfahren eröffnet?

Die Eröffnung des Verfahrens setzt voraus, dass entweder das Schuldnervermögen zur Deckung der Verfahrenskosten ausreicht oder der Schuldner einen entsprechenden Geldbetrag vorschreibt oder dass ihm die Kosten des Verfahrens gestundet worden sind.

Wie läuft das Insolvenzverfahren ab?

Liegen alle Verfahrensvoraussetzungen vor, eröffnet das Gericht das vereinfachte Insolvenzverfahren und bestellt einen Treuhänder, der die Aufgabe hat, das gesamte pfändbare Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Verfahrenseröffnung gehört und das er während des Verfahrens erlangt, zu verwerten und den Erlös gleichmäßig unter den Gläubigern zu verteilen. Nicht zur Insolvenzmasse gehören unpfändbare Gegenstände, wie etwa notwendige Einrichtungsgegenstände oder Sachen, die der Schuldner zur Berufsausübung benötigt. Von der Verwertung der Insolvenzmasse kann auf Anordnung des Gerichts ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Schuldner an den Treuhänder einen wertentsprechenden Geldbetrag zahlt.

Mit dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung werden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger unzulässig.

Wann wird die Restschuldbefreiung angekündigt?

Am Ende des Insolvenzverfahrens kündigt das Gericht die Restschuldbefreiung an, wenn die Gläubiger keine Versagungsgründe geltend gemacht haben. Ein Versagungsgrund liegt u. a. vor, wenn der Schuldner

- wegen einer Insolvenzstrafat rechtskräftig verurteilt worden ist,
- in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag falsche Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um Kredite zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Kassen zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
- in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag bereits Restschuldbefreiung erhalten hat oder ihm diese versagt wurde,
- während des Verfahrens Auskunft- oder Mitwirkungspflichten verletzt oder im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens oder nach diesem Antrag unangemessene Schulden gemacht oder Vermögen verschwendet hat.

f) Restschuldbefreiung nach Wohlverhaltenszeit

Die so genannte Wohlverhaltenszeit endet sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Für die Dauer dieses Zeitraums muss der Schuldner den pfändbaren Betrag seines Arbeitseinkommens oder einer dafür gewährten Ersatzleistung (z. B. Arbeitslosengeld) an einen vom Gericht bestimmten Treuhänder abführen. Zwangsvollstreckungen durch einzelne Gläubiger sind unzulässig. Der Treuhänder verteilt die eingenommenen Beträge einmal jährlich gleichmäßig an die Gläubiger. Im fünften Jahr nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens erhält der Schuldner zusätzlich zum pfändungsfreien Teil seiner Bezüge vom Treuhänder 10 % des pfändbaren Anteils, im sechsten Jahr 15 %.

Pflichten des Schuldners während der Wohlverhaltenszeit

Während der Wohlverhaltenszeit treffen den Schuldner verschiedene Obliegenheiten. So muss er eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder sich um eine solche bemühen. Eine zumutbare Tätigkeit darf der Schuldner nicht ablehnen. Ererbtes oder im Hinblick auf künftiges Erbrecht erlangtes Vermögen muss zur Hälfte an den Treuhänder abgegeben werden. Dem Gericht und dem Treuhänder gegenüber ist jeder Wohnsitzwechsel und jeder Wechsel der Beschäftigungsstelle unverzüglich anzugeben. Schließlich darf der Schuldner keinem Gläubiger Vorteile verschaffen und Zahlungen nur an den Treuhänder leisten.

Verstößt der Schuldner gegen eine dieser Obliegenheiten schulhaft in einer Weise, die die Gläubigerbefriedigung beeinträchtigt, so versagt

ihm das Gericht bereits während der Wohlverhaltenszeit die Restschuldbefreiung, wenn dies ein Gläubiger innerhalb eines Jahres nach Kenntnis der Obliegenheitsverletzung beantragt.

Endlich: die Restschuldbefreiung!

Verhält sich der Schuldner während der Wohlverhaltenszeit redlich, so spricht das zuständige Amtsgericht nach Ablauf dieser Zeit die Restschuldbefreiung aus. Damit können die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden Forderungen nicht mehr zwangswise gegen den Schuldner durchgesetzt werden. Ausgenommen von der Restschuldbefreiung sind allerdings Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus Geldstrafen, Geldbußen, Zwangs- und Ordnungsgeldern sowie Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem



Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden. Außerdem bleiben die Ansprüche der Justizkasse auf Zahlung der gestundeten Beträge bestehen, soweit diese nicht schon aus der Insolvenzmasse oder in der Wohlverhaltenszeit befriedigt werden konnten.

Stellt sich nachträglich heraus, dass der Schuldner während der Wohlverhaltenszeit eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat, hat das Gericht die Restschuldbefreiung zu widerrufen, wenn ein Insolvenzgläubiger dies innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Restschuldbefreiung beantragt.

Anhang

In Bayern werden Insolvenzsachen von folgenden Amtsgerichten bearbeitet:

vom Amtsgericht	für den Amtsgerichtsbezirk/ die Amtsgerichtsbezirke
Amberg	Amberg Schwandorf
Ansbach	Ansbach Weißenburg i. Bayern
Aschaffenburg	Aschaffenburg Obernburg a. Main
Augsburg	Aichach Augsburg Landsberg a. Lech
Bamberg	Bamberg Forchheim Haßfurt
Bayreuth	Bayreuth Kulmbach
Coburg	Coburg Kronach Lichtenfels
Deggendorf	Deggendorf Viechtach
Fürth	Erlangen Fürth Neustadt a. d. Aisch
Hof	Hof Wunsiedel
Ingolstadt	Ingolstadt Neuburg a. d. Donau Pfaffenhofen a. d. Ilm
Kempten (Allgäu)	Kaufbeuren Kempten (Allgäu) Lindau (Bodensee) Sonthofen
Landshut	Eggenfelden Erding Freising Landau a. d. Isar Landshut
Memmingen	Memmingen

vom Amtsgericht für den Amtsgerichtsbezirk/
die Amtsgerichtsbezirke

Mühldorf a. Inn	Altötting Mühldorf a. Inn
München	Dachau Ebersberg Fürstenfeldbruck München
Neu-Ulm	Günzburg Neu-Ulm
Nördlingen	Dillingen a. d. Donau Nördlingen
Nürnberg	Hersbruck Neumarkt i. d. OPf. Nürnberg Schwabach
Passau	Freyung Passau
Regensburg	Cham Kelheim Regensburg
Rosenheim	Rosenheim
Schweinfurt	Bad Kissingen Bad Neustadt a. d. Saale Schweinfurt
Straubing	Straubing
Traunstein	Laufen Traunstein
Weiden i. d. OPf.	Tirschenreuth Weiden i. d. OPf.
Weilheim i. OB.	Garmisch-Partenkirchen Starnberg Weilheim i. OB.
Wolfratshausen	Miesbach Wolfratshausen
Würzburg	Gemünden a. Main Kitzingen Würzburg

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von 5 Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz –
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit –
Prielmayerstraße 7, 80335 München
Stand: Februar 2012

Grafik: Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting
Illustration: Erik Liebermann, Steingaden
Druck: Esta Druck, Polling in Obb.

Gedruckt auf Recyclingpapier



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon **089 12 22 20** oder per E-Mail unter **direkt@bayern.de** erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

**Die Servicestelle
kann keine Rechtsberatung
in Einzelfällen geben.**

**Aufbruch
Bayern**

www.aufbruch.bayern.de